

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Magister Braunsdorfs gesammelte Nachrichten zur geographischen Beschreibung der Herrschaft Jever**

**Braunsdorf, Johann Gottlieb Siegesmund**

**Jever, 1896**

Drittes Kapitel. Beschreibung von Middog.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4368**

22 Hausmanns-,  
31 Häuslingshäusern  
nebst 1 Pastorei  
und 1 Schulhaus,  
worinnen 1791 252 Seelen vorhanden waren.

### Drittes Kapitel.

#### Beschreibung von Middog.

Dies Kirchspiel gehöret zwar zu den kleinen Wangerlands, hat aber einen guten Boden und durch die eingepfarrten, neu bedeckten Groden einen weiteren und größeren Umfang erhalten. Man soll vor Alters Middelvog, von Middell und Vog geschrieben und das Kirchspiel den Namen darum erhalten haben, weil es auf einer Anhöhe, gleich einem Gilande an dem Fluß Garrel zwischen Wangerland und Ostfriesland gelegen sei.

Dieser Ort, schreibt Bruscius S. 15a., machte vor Zeiten kein eigenes Kirchspiel aus. Hatten gleich die Häuptlinge eine eigene Kirche zu ihrer Bequemlichkeit, so waren doch die Bewohner nach der Kirche zu Tettens eingepfarrt, weswegen es auch von Hamelmann nicht angeführt wird.

Zu diesem Kirchspiele gehören:

1. Das alte adelige Landgut, Haus Middog genannt, welches der Sitz und die Burg der Häuptlinge dieses Orts gewesen. Diese gehörten wohl nicht nur zu den ältesten, sondern auch zu den vornehmsten Zeverlands. Wenigstens ernannte Edo Wiemken der Jüngere bei seinem Absterben 1511 den damaligen Onkel von Middog während der Minderjährigkeit seiner Kinder mit zum Regenten Zeverlands, der aber mit den ernannten von Koffhausen und Fischhausen die ostfriesische Partei nahm und sonst viel Glend übers Land brachte. Darin lag die Ursache, daß Fräulein Maria nach Antritt der Regierung zu ihrer Schadloshaltung ihm seine sämtlichen Güter confiscirte und einzog, seinem Sohn aber, Fulf von Middog durch Vorschreiben des Bischofs von Münster,

bei dem er als Schenke im Dienst war, ums Jahr 1535 die Güter seines Vaters wieder zurückgab, wofür er sich aus Dankbarkeit der Fr. Marien so verpflichtete, daß sie ihn 1547 zu ihrem Drosten machte. In einem Re-verse, den Fulf von Middog unterm 12. Apr. 1544 ausgestellt, wird gelesen, daß Fr. Maria ihm seine Meier precario, vom Hofdienste, freigelassen, jedoch also daß es derselben freistehen sollte, nach Belieben solche Gnade wieder einzuziehen.

Im Jahre 1604 hat der damalige Besitzer, Christopher von Wulstorff die Confirmation voriger Freiheiten, wie sie seine Vorfahren erlangt, oder sonst wohl hergebracht, vom Grafen Anton Günther erhalten. Nach dieser Zeit sind die Middogischen Güter in Schulden gerathen, so daß deshalb ein concursus creditorum entstanden und sie gerichtlich taxirt worden sind, wornach sie dem Feldmarschall Thomas von Ferenzin vermittelst eines ausgesprochenen Urtheils ums Jahr 1643 in solutum sind adjudiciret worden. Dieser hat im selbigen Jahre d. 26. April die renovation voriger Freiheiten für sich und seine Erben erhalten, wobei jedoch die Jagdgerechtigkeit ausdrücklich ausbeschrieben, ingleichen, daß das Gut in potentiorem nicht veralienirt, auch den regierenden Herren von Zever, wenn es verkauft werden sollte, das Einstandsrecht vorbehalten bleiben solle. Nach dem Absterben des Feldmarschalls 1656 ist es auf seinen Bruder, Enno von Ferenz gekommen, dem auch die Confirmation ertheilet, und eine ausgedehntere Freiheit darüber verliehen wurde, die aber in dem nach seinem Tode 1659 erneuerten Freiheitsbriefe wieder gleich dem ältern eingeschränkt wurde und wobei es nachmals stets geblieben ist. Die Nepoten des vorgedachten Enno, die Freiherrn von Boezelaer und Langeracks waren die Erben von Middog. Der erste Käufer, Thomas von Ferenz — von ihm redet Winkelmann in seiner Oldenb. Chronik S. 158 und erwähnt noch eines andern dieses Namens S. 321a. — setzte in seinem Testamente vom 21. Sept. 1647 nicht nur seinen Bruder Enno und seine Schwestern Elisabeth verhehelichte von Dieft,\*) Catharina vermählte

\*) Dies Geschlecht soll 1737 im Mannsstamme ansgestorben sein.

von Sangerhausen und Maria verhehelichte von Rostorp dergestalt zu Erben ein, daß jener an Elisabeth 1500, an Catharina 5000 und an Maria 2500 Carolus Gulden loco legati auszahlen sollte, sondern er belegte es auch darin mit einem perpetus Fidei commissio, so daß es extra familiam nicht veräußert werden konnte, nach welchem Fideicommiß im Falle des Bruders Stamm abginge, es an die älteste bis auf die jüngste Schwester und deren Erben verfallen sollte. Wie sich nun weder von Gunno von Ferenz noch von der Elisabeth von Diest Nachkommen einige meldeten, so ist zu wissen, daß Catharina von Sangerhausen geb. von Ferenz bei ihrem Ableben d. 7. Aug. 1692 2 Töchter nachgelassen, Catharina Maria und Anna Christiana, welche letztere an den Capitain Sebastian Friedrich von Rhevendt verhehelicht gewesen und 1696 verstorben ist und ihrem Manne nach Hamburgischen Rechten <sup>2</sup>/<sub>3</sub> ihrer Güter als Eigenthum nachgelassen hat. Dieser hat aus seiner am 14. Juni 1700 eingegangenen zweiten Ehe einen Sohn Friedrich August nachgelassen, der kraft Vergleichs vom 24. Dec. 1732 sein Recht auf Middog der Mutter abtrat. Weil aber der Sebast. Friedr. von Rhevendt als unstreitiger Erbe angesehen worden war, so war schon d. 26. Aug. 1700 die Immission auf das Haus Middog von ihm erhalten worden.

Wie aber 1743 bei dem Antritt der Regierung des Fürsten Johann Ludwigs und Christian Augusts sich keiner gemeldet und noch viel weniger jemand legitimiren können, außer dem Herrn von Hammerstein, dessen Anforderung aber mit nichts bescheinigt war, so ward per Reser. Serenissimorum vom 16. Aug. 1745 ausdrücklich befohlen, dieß importante Gut in Sequester zu nehmen, welches denn auch am folgenden Tage, als am 17. Aug. 1745 durch die Herrn Landrichter Cordes und die Justizräthe Mannshold, Lohse und von Horn in Gegenwart zweier Zeugen bewerkstelligt wurde. Von dieser Zeit an hat die Hochfürstl. Seversche Rentkammer die Miethe von diesem Gute gezogen und des Herzogl. Mecklenburg. Agenten Paul Freyen Wittwe und zuletzt deren Tochter, die ex facta immissione darauf Prä-tension hatten, und welche letztere erst d. 31. Aug. 1784

verstorben und den Herrn Joh. Heinr. von Hårlem zum Manne gehabt, die Gelder davon bis zu ihrem Tode zufließen lassen.

Die ehemalige Håuptlingswohnung ist 1769 abgebrochen worden, da sie Alterthums wegen den Einsturz drohete. Vor derselben lag eine Zugbrücke und zur Seite stand eine Mühle. Nicht weit von der Burg soll auf einer Anhöhe ein Halsgericht, d. i. ein Galgen erbaut gewesen sein, woraus der Schluß zu machen wäre, daß die alten Håuptlinge hier, wie in Ostfriesland, von den Zeiten Edo Wiemken des Ältern die Criminal Jurisdiction gleichfalls exercirt haben.

Das gegenwärtige Pächterhaus ist nach einer daran befindlichen Inschrift auf Stein 1715 gebaut worden. An Ländereien gehören dazu 100 Matten Binnen- und 68 Matten Grodenlandes.

2. Das adelige Gut Münchhausen zu Garmis an der ostfries. Grenze, groß 95 Matten. Es ist als neu eingedeichtes Grodenland nicht allein von Erhaltung der Deiche frei, sondern hat auch kein Ritterpferd zu geben. Graf Anton Günther hat laut ausgestelltem Donationsbrief vom 8. April 1646 dem H. Philipp Adolph von Münchhausen dies Stück Landes auf dem Garmser Groden als ein Geschenk anweisen lassen und selbiges mit besondern Freiheiten begnadigt, maßen es nicht nur auf Erben eingerichtet, sondern auch auf die, so es quovis justo titulo an sich bringen möchten. Es soll auch verschonet sein von allen ordinair und extraordinairn Anlagen, izigen oder künftigen, zu Kriege- und Friedenszeiten, keine Dämme, Deiche und Siele unterhalten, sondern von allen oneribus publicis und ecclesiasticis exempt sein. Die Successores sollen nicht Macht haben, selbiges mit einem onere zu belegen, noch das Land nachmessen zu lassen. Dem Donatario bleibt freigestellt, gedachtes Gut stückweise oder ganz, ohne der Herrschaft Consens, zu verkaufen, oder auf anderem Wege — jedoch nicht in potentiorem — zu veralieniren, welche Immunität also unwiderruflich ertheilet worden. Durch Grafen Anton Günthers Testament Art. 33 kam es unter Aniphåusische Hoheit; nachdem es aber unterm 14. März 1736 öffentlich subhastirt

und für 7200 Thlr. auf Befehl Fürsten Johann Augusts durch den Reg. Rath Garlichs nebst 6 Matten so dazu gekauft, und dem großen Kirchenstuhle in der Middoger Kirche erstanden worden, ist es dergestalt wieder mit Zeverland vereinigt.

3. Das adelige Landgut, die Schönehörne genannt, gleichfalls Grodenland, das 1590 und 1598 eingedeicht worden und wovon das jedesmal bedeichte ein eigenes Landgut ausmacht,

a. das erste 1590 bedeichte frei adelige Gut Schönehörn ist 81 Grasen groß und 1591 dem damaligen Drost zu Zever, Joachim von Böselager conferiret worden. Dieser hat es an Junker Julf von Middog abgetreten, der seiner Seits es wieder am 11. Mai 1615 mit des Grafen Anton Günther Genehmigung an den Kanzler Johann von Brotten verkaufte, von welchem es auf seinen Schwiegersohn Melchior von Kloock gekommen, dessen Onkel Junker von Münster anno 1674 bei Fürst Carl Wilhelms Regierungsantritt die Confirmation des Freibriefes erhielt. In diesem Jahrhundert besaß solches Bernhard Minssen, durch dessen Tochter, die an den Reg. u. Consistor. Rath Anton Hinrich Chrentraut verhehlicht war, es an diese Familie kam. Nun besitzt es dessen ältester Sohn, der jetzige Hofrath u. Depositarius Georg Christian Chrentraut. Es giebt ein Ritterpferd.

b. das zweite adelige Gut dieses Namens, groß 77 Grasen, das 1598 eingedeicht sein soll, scheint älter zu sein, wenigstens findet sich beim Hamelmann und Winkelmann davon keine Nachricht. In Maetels Mscr. war angemerkt: aus dem ersten Lehubrief vom Jahre 1587 am Tage Bartholomäi, oder dem 24. Aug., ist zu ersehen, daß dem damaligen Drost zu Zever Joachim von Böselager dies Gut conferiret worden, dessen Freiheitsbrief Graf Anton Günther unterm 26. Jan. 1604 bestätigte. Der letzte dieses Stammes soll es circa annum 1688 an den nachmaligen Pastoren zu Waddewarden Bernhard Pulvermacher käuflich überlassen haben, welchen Kaufcontract der Fürst auch bestätigte. Unterm 10. Juni 1751 hat Enno Brandt zu Wittmund von der Regentin Joh. Elisabeth den bestätigten Freiheitsbrief erhalten, der es von der Frau Maria Sophia, Wittwe

von Bilsky geb. von Westerholt erkaufte laut Kauf Contract von 29. Nov. 1737 für 5000 Thlr. und 100 Spec. Rthlr. zu 4 Mark gerechnet, mit samt den 2 beheerdischen Gerechtigkeiten zu Schiallerns u. Wüppels. Anno 1793 haben Wilhelm Brandts und weil. Cuno Johann Brandts Tochter u. Erben, als des Joh. Cuno Brandts Ehefrau Helene Wilhelmine geb. Brandts, des Dr. med. Ufen aus Norden liberi, als Rebecca Anna, Magdalena Tomma, Rudolph Philipp Sebastian Hinrich und Anna Elisabeth Agathe, wie auch der Cand. Jur. Johann Hinrich Dicken als zeitiger Besitzer nebst Ehefrauen und des Pastoris Pfeiffers zu Repsholt Ehefrau unterm 22. Juni die Bestätigung des Freibriefs erhalten. Das Gut giebt ein Ritterpferd.

4. Schönhausen.

5. Busenackshörn.

6. Kiefhuß, besteht aus 36 Grasen und ist adelig frei. Ob ein ehemaliger Häuptling zu Middog diese Stelle seiner Maitresse, die sich mit der Edelfrau nicht vertragen konnte, abgetreten und eingeräumt habe und deshalb diesen Namen erhalten, muß man dahin gestellt sein lassen.

Die zu Middog stehende Mühle brannte den 7. Aug. 1789 völlig ab und wurde 1790 wieder erbaut; es ist keine Zwangsmühle; nur der Bewohner des Hauses Middog muß darauf mahlen lassen, die andern Middöger sind aber pflichtige Mahlgäste der Lettenser Mühle.

Viele Ländereien, beinahe 400 Matten, dieses Kirchspiels liegen über der Sietwendung, die 1657 aufgeworfen, im Ostfriesischen. Das zwischen Middog und Berdum befindliche Tief macht die Grenzscheidung zwischen Harlingerland und Wangerland. Das alte Berder- oder Berdummer Tief floß ehemals bei Garmis hin, war aber schon im vorigen Sec. so zugeschlummt, daß man nicht mehr bestimmen konnte, durch welche Ländereien es seinen Lauf genommen. Darenin ergossen sich in älterer Zeit 2 Ströme, erstens die Harrel, die noch igo vorhanden, und zweitens der Strom, die Kapkebalge genannt, welcher die eigentliche Grenzscheidung zwischen Ostfriesland und Feberland machte. Dies sagt auch Emmius Rer. Fris. hist. p. 23 Finis eorum (sc. Harlingensium et

Wangrorum) rivus inter Berdumum et Middochanicos ad exitum contendens = die Grenze der Harlinger und Wangrer macht der Fluß zwischen den Dörfern Berdum und Middog, wo er seinen Ausgang hat. Ein gleiches behauptet Harkenroth, Oostfr. Oorspr. S. 898. Weil man nun wegen des zugeschlemmten Tiefs den eigentlichen Lauf der Kapkebalge nicht mehr erkennen konnte, so fielen von beiden Seiten verschiedene Grenzstreitigkeiten vor, die besonders in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einer großen Höhe gestiegen waren. Durch einen Vergleich vom 23. Mai 1657 ward der Deich bei der Kapkebalge bei Wittmund zur Grenze zwischen Ostfriesland und Jeversland angenommen.\*)

In dem Grenzprotokolle von 1733 heißt es nun von dieser Grenze: „Von hier geht die jeversche Grenze gegen Ostfriesland an weiland Nieniet Wilms Haus, in Ostfriesland belegen, nach dem sogenannten Berdumer Siel, wovon, wie schon vorher gesagt, noch einige Merkmale, als die Sielkuhle und das Tief zu erkennen, von da auf das Münchhausische, auf Garmes belegene Gut, ferner auf einem alten Deich beim Stempel Groden, von da auf einem dergleichen bei der Pölterei bis an den auf einer gerade nach Norden gehenden Groden=Sietwendung, welche gemeinschaftlich unterhalten wird, anno 1658 gesetzten, starken Grenzpfahl. Endlich aber, ohneferne von diesem, auf den auf dem alten Garmser Deiche von ostfriesischer Seite im Herbst 1722 gesetzten disputirlichen Grenzpfahl, so gleich neben dem bei der Wasserfluth anno 1717 abgebrochenen, theils abgebrannten, unstreitig 1666 gesetzten und mit C. W. = Carl Wilhelm, ost- und westwärts bezeichneten Grenzpfahl placirt ist. Von hier fängt der rechte Grenzgraben an und erstrecket sich nach Nordnordwesten, zwischen Hespernhausen und Sophien-Groden vorbei gehend, bis an den Sophien-Groden-Haff-Deich.

1658, wo der neue Garmser Groden eingedeicht worden, wurde im Juni eine neue Landscheidung oder sog. Sietwendung zwischen den von dem Grafen von Oldenburg und dem Fürsten von Ostfriesland Enno

\*) Winkelmann Chron. S. 587—591.

Ludwig neu eingedeichten Groden von beiden Theilen zur Halbscheid gelegt und verfertiget. Die Wittmunder haben die eine und die ganze jeversche Landschaft die andere zu 96 Ruthen — jede zu 20 Fuß — und 5 Fuß bis an den Haff-Deich, woselbst der Scheidepfahl stehet, zu verfertigen übernommen.

Zu den Landgütern, welche das Kirchspiel Middog ausmachten, 10 an der Zahl, und die sämtlich an die Prediger zu Lettens ihre Gerechtigkeiten zu entrichten haben, sind noch von den Groden verschiedene Häuser eingepfarrt, als

Vom Garmser Groden 5

Von Sophien Groden 7

Von Friedr. Augusten Groden 16

In allem bestehet das Kirchspiel mit Pastorei- u. Schulhaus aus 54 Häusern.

#### Viertes Kapitel.

##### Beschreibung von Lettens

Dies Kirchspiel gehört mit zu denen, die einen weitläufigen Umfang haben und das durch die eingepfarrten, neuen Grodenbewohner nach und nach noch mehr vergrößert worden ist, von denen zuletzt bei dieser Beschreibung gehandelt werden soll. Um die Kirche, deren Erbauung man nicht mit Gewißheit angeben kann, sind nach und nach mit Einbegriff des Pastorei- und Schulhauses 24 Häuser angebaut worden, worunter auch ein Hausmanns-Haus, die zusammen das sog. Loog ausmachen, das seit einigen Jahren noch einen Zuwachs von mehreren Häusern erhalten, die der Kaufmann Hajo Michels daselbst auf einem von der Schule in Erbpacht genommenen Stück Landes, groß 3 Matten, hat erbauen lassen. Auch befindet sich dabei die Mühle, die 1528 erst erbaut sein soll, und wo außer den Lettensern noch die Bewohner von Wiefels, Middog und Sophiengroden mahlen zu lassen gezwungen sind. Im Kirchspiele selbst werden angetroffen:

1. Tiedmershausen, aus zweimal 66 $\frac{1}{2}$  Grafen und Tiedmerswarfen, aus einem Landgute bestehend,